





*Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'*

*Ta 6.*















# CAPITULATION

## Der Neuen Stadt HANAU /

Den I. Junii Anno 1597. aufgerichtet.

**W**issen / als etliche versagte und verfolgte Christen / auß den Nieder-Landen und Franckreich / so sich nun eine gute Zeithero zu Franckfurt am Mayn verhalten / aber weil ihnen ihre Kirchen und Christliche Zusammenkunften und Schulen daselbst nicht länger haben möllen gegönnet und verstatet werden : Sondern nunmehr allerdings abgeschafft und verboten seyn / der Orts auß Mangel des öffentlichen Exercitii ihrer Religion nicht länger bleiben mögen ; Derhalben dann bey dem

Wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Philipps Ludwigen / Grafen zu Hanau und Rheineck / Herrn zu Münsenberg / etc. Unserm gnädigen Herrn / dieweil Jhro Gn. Dero Kirchen und Schulen in derselben Grafen und Herrschafften / vermöge Gottes Worts / und der Prophetischen und Apostolischen Schrifften / Alten und Neuen Testaments reformiret, und was noch darinn auß dem Pabstumb / und sonstigen Aberglaubische Mißbräuche / so wohl in der Lehr / als auch den Ceremonien biß dahero seynd überentzigt verblieben / vollends abgeschafft / und dargegen den reinen wahren Gottesdienst eingeführt und angestellt / in Unterthänigkeit haben gebetten und angesucht / Sie gleich andern Frembden / so allbereit allhie in Hanau wohneten / oder noch hiernechst sich anhero begeben möchten / in Jhro Gn. Schuß und Schirm auff- und anzunehmen / und nicht allein ihnen zu verstaten und zu zulassen / so wohl in- als außserhalb der Stadt Hanau / wie auch sonst in dieser Graffschafft / sich Häußlich nieder zuthun ; Sondern auch dero öffentlichen Bekandniß unser wahren Christlichen Religion, sambt derselben reinen Ceremonien zu gebrauchen / Daß demnach Jhro Gn. auß Christlichem Mitleyden / und daß ein jeder Christ / auch vermöge Gottes Worts und Befehls schuldig ist / sich seiner bedrangten Mit-Christen mit allem treuen Fleiß / Ernst und Eyffer anzunehmen / und ihnen die Hand zu bieten / sowol vor sich / als auch Dero freundlichen lieben Bruder / Graff Albrechten zu Hanou / etc. gnädiglich bewilliget / obbemeldte Frembden / auff ihr bitteliches Ansuchen in Dero Graff- und Herrschafften / und sonderlich allhie zu Hanau / vor Unterthanen auff- und anzunehmen / und sich darauff folgender Capitulation mit ihnen verglichen und vereinbahret haben.

Nemblich / und weil obbemeldte Supplicanten sich zu förderst von wegen der Reformirten Religion, darzu sie sich biß dahero bekandt und gehalten / und dieselbige nunmehr in dieser Graffschafft öffentlich gelehret und exercirt wird / hieher begeben / daß ihnen dieselbige hienit / und in Krafft dieses / auch mit der Administration der heiligen Sacramenten, und Einsegnung der Eheleuten / in ihren angebohrnen Muttersprachen / wie auch sonst ihre Christliche Liturgiam, Discipulin und Kirchen-Ordnung / ( in aller massen dieselbige dieser Zeit bey den Reformirten Kirchen in Franckreich und Niederlanden / auch in der Churfürstlichen Pfalz / und zu Genff gebräuchlich gehalten werden ) frey und öffentlich zu exerciren, und zu gebrauchen soll zugelassen und erlaubt seyn / wie es mit der Religion und reinen Ceremonien allbereit in der Französischen Kirchen allhie ist angeordnet und gehalten wird / also auch künfftiglich in der Stämmischen Kirchen mag angeordnet und gehalten werden / und hierbeneben die Außländischen Kirchendiener nicht allein mit den Teutschen und Innheimischen gute und vertrauliche Correspondenz und Freundschaft halten / sondern sich auch mit denselben / so viel möglich in den äußerlichen Ceremonien, und sonst in der Kirchen einer Conformität vergleichen / auch deren Synodis atq; Conventibus, tam Classicis quam universalibus, wann dieselbige gehalten und sie darzu erfordert werden / beywohnen / und alles was zu Beförderung des allgemeinen Kirchen-Baues / umb der Menschen zeitlicher und ewiger Wohlfarth / immer dienlich seyn und gerethen mag / bestes Fleißes bedencken / doch daß ihnen darneben auch ihre besondere Conventus darbey zu halten / unbenommen sey / sondern frey stehe

2

Und



**Und nach dem fürs Ander** / so wohl die Frankosen und Wallonen / als auch die Niederländer ihre besondere Kirchen und Ministeria in ihren Sprachen haben werden / soll ihnen auch hiermit erlaube und zugelassen seyn / ihre Kirchen- und Schuldiener vor sich zu erwählen und beruffen; allein daß sie diejenige Personen / so also von ihnen zum Ministerio der Kirchen und Schulen erwöhlet / und beruffen worden seyn / jederzeit wohlermeldtem unserm gnädigen Herrn / als der Obrigkeit / oder seiner Gn. Erben und Nachkommen / so lang sie dieser wahren Christlichen Religion zugethan / präsentiren und vorstellen / dieselbige / nach dem sie im Examine darzu genugsamb qualificirt und geschickt befunden werden / auch sonst keine rechtmäßige oder erhebliche / und wichtige Bedencken und Ursachen vor handten / darumb sie nicht auff / oder anzunehmen seyn solten / wie sie auch derentwegen in gebührlische Pflicht und Gelübde zu nehmen / doch daß sie solche ihre beyder Kirchen- und Schuldiener / wie auch andere / deren Diensten sie sich in ihren Versammlungen gebrauchen / selbst und von dem Jhrigen besolden / und ihnen nothwendigen Unterhalt geben.

**Damit auch zum Dritten** / so viel möglich verhütet und vorkommen werde / daß nicht Ketzen und Secten in der Französischen und Flämmischen Kirchen einreissen / oder dieselbige sonst mit ärgerlichen und unruhigen / oder auch wohl aufrührischen / und des gemeinen Friedens feindseligen Leuten / deformirt / verunruhet / und beschwehret werden / soll kein Frembder / er sey auch was Nation er wolle / weder allhier in der Stadt / noch auch sonst auff dem Lande / sich Häußlichen nieder zuthun / aufgenommen / oder ihneu daselbst zu wohnen zugelassen oder verstatet werden / er habe dann seiner Religion / Leben / Thun und Wandels / von andern Reformirten Kirchen / oder sonst ehrlichen und glaubhaftigen Leuten / gute Zeugnuß / Kundtschafften / und Urkunden vorzulegen / und beyzubringen / und daß sie sich unter anderm in Specie verobligiren und verpflichten / der Kirchen- Disciplin allhier zu unterwerffen / und derselben gemäß zu verhalten.

**Zum Vierdten** / daß ein jeder Frembder / wann er sich allhier oder sonst in dieser Graffschafft wil niederthun / gleich andern Unterthanen / wohlermeldtem unserm gnädigen Herrn / und S. Gn. Erben gebührlische Huldigung und Pflicht thue / Jhren Gn. getreu / Hold / Gehorsamb und gewärtig zu seyn / und sich derselben und Jhren Rächen / Ambleuten und Befehlshabern / rechtmäßigen Gebotten / verbotten / Decretis oder Bescheiden / Sakungen / Ordnungen und Gebräuchen / so dieser Capitulation nicht zu wider / der Gebühr zu unterwerffen / und all dasjenige zu thun und zu leisten / was getreue Unterthanen / auch vermög Göttliches Wortes und Befehls / ihrer Christlichen Obrigkeit zu erzeigen schuldig und pflichtig seyn / doch daß einem jeden Frembden / so sich anhero begeben wird / frey stehe / allhie Bürger zu werden / oder seiner Gelegenheit nach allein ein Beysaß zu seyn / aber nichts desto weitzer gleich andern Bürgern seinen Eyd und Pflicht leiste / und alle Bürgerliche Beschwehungen mittragen und bezahlen helffe / wie sich auch sonst in allen Sachen / den andern Bürgern gleich / und diesem Contract gemäß verhalte / und dargegen auch hinwieder der Bürgerlichen und Stadt Privilegien aufferhalb der Beholzung / Wastung und Weydgangs / genieße und theilhaftig werde.

**Zum Fünfften** / Hat wohlgedachter unser gnädiger Herr gnädiglich bewilliget und zugesagt / die Frembde sambt ihrem Haab und Gütern / in gleichmäßigen Schutz und Schirm / auch Gleyd / gleich andern Jhren Unterthanen zu nehmen / wie sich auch sonst ihrer in allen billichen Dingen / wie einer Christlichen Obrigkeit ohne das obliegt / und wohl anstehet / getreulich anzunehmen / und in ihren vorfallenden Sachen weniger nicht / als auch andern ihren Unterthanen / gnädiglich die Hand zu bieten / auch bey Gleich und Rechte / so viel möglich / handzuhaben / und darüber mit unbillichen und wiederrechtlichen Arresten nicht beschwehren zu lassen.

**Zum Sechsten** / Ist zu Handhabung der Herrschafft Hanau / Wildbahn / Fisch- und Krebsbächen / und Wässer / außdrücklich abgeredt und ihren Gn. vorbehalten worden / daß sich die Frembden weniger nicht / als auch die Inhetmische Unterthanen alles Jagens / Jagens / Wildschießens und Wändwercks in ihrer Gn. Wälden / Büschen und sonst / wie auch des Fischens und Krabsens in dero Fisch und Krebswässern / Weyern und Bächen / gänzlich und zumahl / bey ungnädiger Straff enthalten sollen.

**Zum Siebenden** / Ist auch bewilligt worden / daß diejenige / so unter den Frembden tüchtig und gnugsamb qualificirt / befunden werden / nach Gelegenheit in den Stadt Rath zu Hanau und gemeiner Bürgerschaft und der Stadt Nutzen mit vorstehen zu helfen / gezogen und beruffen werden.

**Item und zum Achten** / daß so wol den Beysäßen / als auch andern Bürgern / Kauffleuten / Krämern und Handwerckern / solle frey und bevor stehen / allerhand ehrliche und dem gemeinen Nutzen unschädliche Handthierungen und Nahrung zu treiben / und mit allerley doch aufrichtigen Waaren / als allenthalben im heiligen Reich gebräuchlich und zugelassen ist / zu parthieren / wie auch so wol mit Pfennigwerck / und bey der Ehlen außzuschneiden / als auch mit grossen Summen und Ballen in ihren Häusern / und offenen Läden zu handeln und zu verkauffen. Item Wein und Bier außzuschneiden und zu verzapffen / doch daß sie darvon das gewöhnliche Wein und Bier Ungeld entrichten / auch sonst Rechte und gleichmäßige Ehlen / Maas / Gewicht / Zeichen und Siegel darbey gebrauchen.

**Zum Neundten** / so viel die Niederlage der Waaren belangt / hat man sich verglichen dieselbige in vier unterschiedene Sorten / vermög einer Rollen / so darüber auffgerichtet werden solle / abzuheilen / und soll von einem jeden Ballen / Fass / Kisten / Korb und dergleichen / der höchsten Sorten erlegt werden / drey Bagen / von der zweyten zween Bagen / von der dritten ein Bagen / und vom geringsten ein halber Bagen.  
Doch



Doch soll hierneben gebräuchlicher Zoll / auch Weg, Krahn, Canaal, oder Schleusen Geld nochmahls vorbehalten seyn.

**Zum Zehenden /** soll von einem jeden Fuder Wein / so einer hinder sich / und in seinen Keller leget / zween Flor: zur Niederlage / von dem Wein aber / so aufgeschenckt und verzapft wird / das gewöhnliche Ungeld gleich andern Unterthanen gegeben werden.

**Zum Elfsten /** ist bewilliget / daß die Frembden / damit sie der gemeinen Stadt Frohnen geübriger seyn mögen / Jährliches ein jeder zween Floren gebe / dafür solche Frohnen mögen bestellet werden / doch daß die in der Neuen Stadt ihre Pforten und Stadt darneben selbstnen bewachen sollen.

**Zum Zwölfften /** ist abgeredet und bewilliget worden / die weil die Reichshülffen / oder Türcken Schakungen / zu Trost und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit hohes und niederen Standes / und zu Widerstand des übermächtigen Feindes des Türcken / und Abwendung seines tyrannischen Gewalts / der Römischen Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / je bißweilen / von Chur: Fürsten und Ständen des Reichs bewilliget werden / und dargegen vermöge der Reichs Abschieden einer jeden Obrigkeit frey und zugelassen ist / ihre Unterthanen / sie seyen Exempt, oder nicht Exempt, gefreyet oder nicht gefreyet / niemand aufgenommen / mit solcher Steuer zu belegen dergleichen Türckenschakung dann auch noch Ihrer Majest. auf jüngst gehaltenem Reichstage zu Regensburg Anno 1594. Wie auch seithero noch weiters auf etlichen Eränßträgen ist eingewilliget worden / daß obbemeldte Frembde / so sich in dieser Grafschafft allbereit haben niedergehan / oder noch hiernächst begeben werden / ihr Gebühr daran / nach Anzahl der Zeit / gleich andern Unterthanen erlegen und bezahlen: Welche aber ihr Vermögen nicht offenbahren wollen / das Jahr über in Zeitwährend dieser oder ander Schakung und Reichs Contribution fünf und zwanzig Gulden / jährlich erlegen sollen.

**Zum Dreyzehenden /** so soll auch männiglich erlaubt seyn / sein Haus zu seines Gewerbs Nothdurfft zu bauen / auch Färb- und Brauhäuser. Item / Backöfen / darinnen so wol zu der gemeinen Becker / als auch eines jeden Bürgers und Inwohners / besondern Nutz und Gebrauch anzurichten / doch daß solches ohne Feuers-Gefahr / bösem Geruch und Unreinigkeit / oder Ubelstand der Stadt / sondern mit gebühlicher Vorsehung / und Vermögen der Bauordnung geschehen.

**Zum Vierzehenden /** ist auch obbemeldten Frembden bewilliget worden / zu jederzeit / wann es ihnen gefält / das ihrige wiederum zu verkauffen / und ihrer Gelegenheit nach / an andern Orthen ohne Erlegung und Entrichtung einiger Nachsteuer zu ziehen / und sich zu begeben / darunter doch die Häuser in der Alten Stadt Hanau / darauff die Herrschafft solche Nachsteuer hat herbracht / nicht sollen begriffen oder verstanden werden / aber die / so von neuem von ihnen erbauet werden / mögen obgedachter Privilegien genießen.

**Zum Fünffzehenden /** sollen sie auch nicht schuldig seyn gleich andern und inheimischen Bürgern zum Feuer auf dem Land / aufferhalb der Stadt zu lauffen / und dasselbe mit löschten zu helfen: Weil sich aber Ihre Gn. mit dero Vettern den benachbarten Weterauischen Grafen / einer gemeinen Lands- Rettung verglichen / welche auf den Nothfall / so wohl den Frembden / als auch den Inheimischen / in dieser Grafschafft zu gutem kommt / und Ihre Gn. unter den andern ihren Unterthanen dertwegen allbereit den einen Aufschuß gemacht / und denselben auf die Wehren gesetzt haben / ist abgeredet und bewilliget worden / daß sich die Frembden eben so wol als die Inheimischen zu solchem Aufschuß gebrauchen / auf die Wehr setzen / und auf den Nothfall mit sollen verschicken lassen / doch daß hierin keiner gefahrt werde / sondern wer nicht gern mit außzucht / etnen andern qualificirten an seine stat schicken möge.

**So soll auch zum Sechzehenden /** die Anordnung und Vorsehung geschehen / das Wochenlich zwey öffentliche Markttag / auf welchen so viel möglich / alle nothgürffige Victualien mögen gebracht und zu feilem Kauff gegeben / angestellet und gehalten werden / wie sich dann auch die Frembden / so wol als die Inheimischen / der zweyen Messen oder Jahrmärkten / damit diese Herrschafft von undenklichen Jahren von der Käyserl. Majest. ist privilegirt worden / gebrauchen mögen. Item daß ein oder zwey Ordinari Schiff / so täglich oder zum wenigsten / zwey oder drey mal in der Wochen / auff und ab nach Franckfurt fahren / angestelt / und gegen die Gebühr gehalten werden.

**Wie in gleichem auch zum Siebenzehenden /** der Canaal auß dem Mäyn in die Stadt sambt dem Krahn / damit man die Wahren möge außheben und einladen / mit ehester Gelegenheit sollen verfertiget werden / daß dagegen ein gewöhnlich Krahngeld bezahlt werde /

**Ebenmäßiger Gestalt /** seynd Ihre Gn. auch nochmahls und zum Achtzehenden / des gnädigen Erbieten / den abgeredten Graben und Wall / mit seiner nothwendiger und sicherer Befriedigung in die Neu-Stadt / wie auch dieselbige mit nothwendigen Pforten und aufstehenden Brücken versehen und verfertigen zu lassen.

**Zum Neunzehenden /** bleibe es mit den erkauften Plätzen / da die Neue Stadt sol gebauet werden / und allbereit außgetheilet seyn / bey dem vorigen Tax, darüber dann auch denjenigen / so sie genommen / gegen Erlegung des darauf gesehen Kauffgeldes / gebühliche Währ und Kauff-Brief sollen gegeben und zugestellet werden / so viel aber die Gärten / so darbey liegen anbelangt / mag ein jeder / der dahin bauen wil /



wil/ mit den jetzigen Besitzern und Eigenthums-Herrn derselben/ umb dieselbe aufs beste und genauest/ als er kan/ handeln: Darinn dann Ihre Gn. ihnen alle gnädige Beförderung zu erzeigen / auch wo nöthig den Kauff selbstn mit machen zu helfen/ geneigt und urbietig seynd.

**Zum Zwanzigsten/** ist auch bewilliget worden / daß ein jeder für seinem Hauf die halbe Gassen/auf seinen Kosten/ und darnach die Obrigkeit den Marck / und das Pflaster umb den Krahn wolen machen lassen.

**Zum Ein und zwanzigsten/** ist wohlmeldtem unserm gnädigen Herrn nicht zu wider/ daß hiernechst / und wann geliebts G.Dit/ die Neue Stadt in ein Aufnehmen kommt/ mit Ihrer Gn. Autorität ein Consularus Mercatorum angerichtet und verordnet werde/ dafür die Sachen/so die Handlung und Kauffmanschaften unter den Frembden angehn/ohne einzige Weidläufigkeit oder rechtliche Appellation nach Gelegenheit/ und wie man sich dessen alsdann vergleichen wird angenommen gehört und erörtert werden/ doch unabbrüchlich Ihrer Gn. in allen so wol Civil und Criminal, als auch andern Sachen/ dero wohlherbrachte Jurisdiction, Hoch, Ob- und Gerechtigkeit.

**Zum Zwen und zwanzigsten/** ist auch auf obbemeldter Frembden fleißiges und Christliches Anhalten bewilliget worden/ daß wann G.Dit der Herr sie mit der Pestilenz würde heimsuchen/ ihnen nicht auß der Stadt soll gebotten werden/ sondern sie in ihren Behausungen bleiben/ auch in und außserhalb der Stadt/ nach Gelegenheit ihrer Geschäften ziehen und verreisen mögen/ wie auch solches in andern Handels-Städten/ als zu Straßburg/ Hamburg/ Franckfurt/ auch in der Pfalz/ und an andern Orten mehr gebräuchlich ist/ und also gehalten wird/ doch daß sie gleichwohl andere und unbesleckte Häuser/ ohne Noth meyden/ wie auch der Gesunden/ so viel möglich/ verschonen/ und dieselbige der Christlichen Liebe zu wider/ damit nicht ebenmäßiger Gestalt/ und gefährlicher Weis besrecken oder anstecken/ und mit der Zeit wie in den Niederlanden gebräuchlich / Pesten-Häuser verordnet/ darinn in solcher Noth die Armen gethan/ und derselben mögen gepfleget und gewartet werden.

**Zu Urkundt/** und umb gleichen Behalts und fünffziger Nachrichtung willen/ seynd dieser Abreden und Vergleichen zween/ gleiches Lauts- und Inhalts-Schriften / so wir **Philips Ludwig Grafe zu Hanau/** 2c. obbemelt/ so wol vor Uns/ als auch den Wohlgebohrnen unsern freundlichen lieben Bruder **Grafe Albrecht zu Hanau/** 2c. und Unser beyderseits Nachkommen und Erben/ und sie nachfolgende mit gnugsamer Vollmacht von der ganzen Gemeynd Deputirte, vor sich selbstn/ und ihre Mit-Consorten, mit eigenen Händen haben verzeichnet/ und mit unserm zu End aufgedruckten Secret Siegel/ und ihren gewöhnlichen Pitschaften bekräftiget/ über alle obbesagende Puncten verfertigt und aufgericht/ deren eine bey der Canzley behalten / und die ander obbemeldten Frembden ist zugestellet und behändigt worden. So geschehen zu Hanau den 1. Junii im Jahr nach Christi Geburt/ Tausend fünff Hundert sieben und neunzig.

**P. L. Graf zu Hanau.**

L.S.

L.S.

L. S.

Nicolas Heldeuier.  
Peter t'kindt.  
Paulus Chombart.  
Hector Schelkens.  
Francois Varlut.  
Daniel de Hase.

Michiel de Behaigne.  
Esaie de Latre.  
Gerhard Faucque.  
Salomon Mostart.  
Daniel de Noefville.





# TRANSFIX

## Der Neuen Stadt HANAU /

Den I. Augusti Anno 1601. auffgerichtet.

**W**issen / als denen ausländischen Bürgern zu Franckfurt / welche der Wallonischen und Flämmischen Kirchen zugethan / in Anno 1596. nicht allein das freye Exercitium der wahren Religion ohne einige gegebene erhebliche Ursach verboten und nieder gelegt worden / sondern auch ihre Christliche Zusammenkunfften und Schulen daselbst nicht haben länger wollen gegönnet und gestattet werden / und alle Hoffnung zu anderwärtiger Einräumung einer Kirchen und Zulassung des niedergelegten Exercitii und Publici Ministerii der Endes gänzlich abgeschnitten und benommen / und sie darauf auß wohlbedachten einhelligen Rath der versammelten Gemeinden / sich resolvirt, bey dem wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Philipps Ludwigen / Grafen zu Hanau und Rhineck / Herrn zu Münsenberg / etc. in Unterhänigkeit ihre Zuflucht zu suchen / daß sie demnach bey Sein. Gn. neben Überreichung gewisser Befreyungs-Puncten sie in dero Schutz und Schirm in dero Grafund Herrschafften / und sonderlich allhie zu Hanau vor Unterthanen auf- und anzunehmen / unterthänig gebeten / und auf den Fall ihnen angedeutete Articul und Befreyungs-Puncten gegönnet und gnädiglich gestattet werden möchten / sie sich anhero nacher Hanau zu begeben / auf einen Platz zur Neuen Stadt zu bauen / und dero Orths häußlich nieder zuschlagen / solten verpflichtet gehalten seyn / sich darneben erbotten / und S. Gn. darauf wegen jetztgemeldter Articul, vermög einer beyderseits getroffenen und aufgerichteten Capitulation, sich mit abgefunden und verglichen / auch etliche auß deren Mittel zu Folg ob anegreater Zusag sich anhero begeben und häußliche Wohnungen zugerichtet haben. Nachdem aber ermeldte Flämmische und Wallonische Ausländer und nunmehr Bürger und Inwohner der Neuen Stadt Hanau / etc. Fürters gespührt / was massen / gegen eingestandene Verhinderungen und vieler übelgesinnter einstreuen dieses Werck gewachsen / und dem Allmächtigen sey Danck / an Volck und Gebäuden noch täglich also zunimmt / daß ein grosser Segen des Allmächtigen zu Fortpflanzung seiner Kirchen zu hoffen / und hierumb als gehorsame und getreue Unterthanen Christlich zu Gemüch gezogen / daß so wohl zu Hågung / Handhabung und Beförderung guter Policy und erbarn Christlichen Gdrt wohlgefälligen Wandels / als auch zu mehrerm Auffkommen und Beständigkeit dieser Neuen Stadt / gebührende Regiments Verfassung und Anordnung nöthig seyn wolle / und demnach bey wohlgedachtem Graffen Philipps Ludwigen zu Hanau / etc. als ihrer ordenlichen Obrigkeit / in Unterhänigkeit angesucht / daß S. Gn. ihnen einen besondern Rath / und zu gemeiner Stadt Vorstand etwas Mittel an Renten und Einkommen zu bewilligen gnädiglich geruhen wolte / und daun S. Gn. dieses Suchen zu aller Gdrtelig. Erbar- und Billigkeit / auch zu Beförderung ehrllicher Commerciën, und ins gemein zu dero Neuen Stadt Besten gerichtet vermercket. So haben S. Gn. sich gnädiglich erkläret / daß Sie zu verhofferter Alten- und Neuen Stadt Bürgerlichen Einigkeit / gutem Verstande / und gleichmässigem Behorsamb / beyden Alter und Neuer Stadt einen qualificirten Diener / welcher S. Gn. Statt zu präsentiren hab / zu einem gemeinen Schultheissen / mit gewisser Instruction und Befehl verordnen / und darneben auß deren in der Neu Stadt gefessener Bürger und Beyassen Mittel einen besondern Rath / auff gewisse beschriebene gedachtem gemeinen Schultheissen zugestellte Form / wie es bisz auf fernere Verordnung solle gehalten werden / erwöhlen und ansetzen wolten / inmassen sie auch darauff etliche Bürgermeister und Raths-Personen erwöhlet und verordnet / und diese Anstellung nechstes Tags der Bürger schafft wissenlich zu machen / und fernere Gebühr zuverfügen entschlossen seynd.

**Vors Ander** / Die Anordnung gewisser Einkommen zu gemeinem Vorstande belangend / haben S. Gn. sich dadey gnädig erinnert / was dero Vermög angeregter Capitulation zu verrichten obliege / welches durch



durch einen Rathe / vermittelst gewisser verordneter Bauhern Aufsicht und Sollicitation viel schleuniger / dann durch der Herrschafft Diener Verwaltung / bey denen anderer fürfallender Geschäfte haben an gebührender Vollziehung merckliche Verhinderung gespühret wird / vollführet werden möchte / und demnach ein gnädiges Vertrauen gefasset / es werde Ehrengemeldter Rath zu mehrer Beförderung des gemeinen und ihres eygenen Bestens / diese Mühe der Herrschafft abzunehmen / und mit Deroselben / dero Rätthe oder Schultheissen Vorwissen und Beliebung zu angedeuter obliegender Verrichtung eine Summen Gelds / als nemlich drey Jahr lang die helfft der Neuen-Stadt Einkommens / und solche Zeit über Jährlich 1500. Gulden auß der Herrschafft Kammer / durch gewisse verordnete Bauhern treulich anwenden zu lassen / und fürters in gutem Wesen zu erhalten unbeschwehret und damit zu frieden seyn : Mit solcher Maas daß nach Verfließung bestimmter dreyen Jahren die angezogene Helfft des Einkommens nochmahls auff gewisse Jahr zu nothwendiger Befriedigung gelassen werden / aber die 1500. Gulden fallen und schwinden mögen / und darauff sich gnädiglich erbotten / daß dagegen die andere Helfft der Neuen-Stadt Einkommens zu deroselben Stadt arario , daher zu fürstehenden tinerlichen Bauen / auch erhaltung Weg und Stege / und anderen ziemlichen publicis oneribus Verlag / Nachtruck und Mittel zunehmen / beständiglich gefolgt / und solcher Einkommen halber einer oder mehr gemeine Innehmer / welche der Herrschafft und der Stadt verpflichtet / verordnet und von denselben beyden Theilen / zu gutem / richtige Jahr-Rechnungen gehalten werden solten.

Dieweil auch der gemeinen Reichs- oder Türcken Contribution dieses Orths Meldung geschehen / und solches und dergleichen zwar / vermög jeder Obrigkeit im ganzen Heil. Röm. Reich hergebrachten Regal, niemand anderst als der Obrigkeit / und also auch mehr wolermeldten Herrn Grafen Philipps Ludwigen zu Hanau /c. in Krafft getroffener Capitulation zuständig ist / als hat jedoch S. Gn. mit gemeldter Neuen Stadt-Rath / und mit S. Gn. derselbe Rath sich derohalben nachfolgender gestalt abgefunden und verglichen / daß nicht allein bemeldter Neuen Stadt Bürger / Beyassen und zugehörige Inwohner / damit sie in Anlagen eine Nichtigkeit haben / und derentwegen ins künfftig aufzutragende Fälle verschonet werden / Jährlich und immer beständiglich / welche ihr Vermögen anzeigen wollen pro Cento bey fünf Bagen : Die aber ihr Vermögen nicht anmelden wolten / jährlich so lang dem allmächtigen gefallen wird S. Gn. Leben zugestrichen / bey Erlegung sunffzehen Gulden gelassen / und nach S. Gn. tödtlichen Abgang fürbaß jährlich bey zwanzig Gulden gelassen / und auß S. Gn. zu dero Neuen Stadt besten und Aufnehmen besonderer gnädigen Wohlmeynung wie an anderen Einkommen / also auch an dieser beharrlichen Contribution, die Helfft der Stadt arario solle gegönnet und gestatter werden.

Dessen zu Urkund und fester Haltung sürgersehter beydersseits angenommener Erklärungen erbiehen und Bewilligungen diese Vergleichung umb gleichen Behalts und künfftiger Nachrichtung willen gleiches Inhalts zweyfach abgeschrieben / und eine von wohlermeldten Grafen und Herrn / Herrn Philipps Ludwigen Grafen zu Hanau /c. vor sich / S. Gn. Erben und Nachkommen unterschrieben / mit dero Gräflichen Secret confirmirt, und dem Rath der Neuen Stadt übergeben / und die andere von beyden der Neuen Stadt durch S. Gn. erwöhlte erste Bürgermeister und Rathspersonen vor sich selbst / und im Nahmen der ganzen Bürgerschaft gemeldter Neuen Stadt mit eigenen Händen unterzeichnet / und mit der Neuen Stadt bewilligtem Stadt-Siegel bekräftiget / und der Herrschafft Canzley eingelieffert worden : Welche Subscription und Steglung wir die Contrahenten, als obstehet / zu Besagung und Bekräftigung alles sürgersehten Inhalts gethan haben / bekennen. So geschehen und allerseits endlich geschlossen und gewilliget zu Hanau / den 1. Augusti, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt / im Jahr 1601.

N. C. Graf zu Hanau.

L. S.

L. S.

Nicolas Heldeuier.  
 Peterr'kindt  
 Paulus Chombart.  
 Hector Schelkens.  
 Daniel de Hase.  
 Michel de Behaigne.

Esaie de Latre.  
 Gerard Faucque  
 Salomon Mostart.  
 Daniel de Noefville.  
 Franchois Variut.



ms

De 1321

4°

ULB Halle 3  
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

W018

An 11











**S**innach der Hochgebohrne Grund Herz / Herz Friederich Casimir Graff  
zu Hanau/Kieneck und Zwenbrücken/ Herz Rünzenberg/Liechtenberg und Ochsenstein/ Erb-Marschall  
und Obervogt zu Straßburg/ıc. auß besondern Ursache vogen worden / die Erörterung der Schatzungs-Sach die Neustadt Hanau  
betreffend / gewissen hierzu verordneten Commissariis inden auffzutragen/ als dienet zur Nachricht/ daß dieses Werk vor dieses mahl  
nachfolgender Gestalt einzurichten sene:



Erstlichen/ sollen diejenige Einwohner und Bürger Neustadt Hanau / welche jährlich die große Schatzung mit 20. Gulden  
der Capitulation entrichten/daben gelassen/mit denen senaber/so jetztgedachte große Schatzung nicht abstaten/ dieses beobachtet wer-  
nach dem jenigen/was sie anitzo an Hauszins ertragen ka/ oder falls sie solten verlehnet werden / ertragen würden / angeschlagen / das  
miret und das hundert Gulden vermög angezogener der Stadt Hanau Capitulation mit fünfz bakzen verschätzt werden solle / worbey  
achten/das nicht allein der Ordinari Hauszins von denjenigen Häusern/so würcklich verlehnet seynd/ zu rechnen/ sondern auch das jeni-  
ndere etwa über denselben auß Keller/Speicher/ oder anderwirts Logimentern und Kammern erheben und benutzen möchte / fleissig  
Anschlag zu bringen.

Lehende gute Capitalien und Landgüter/so anderstwo mit Schatzung beschweret/wie auch das baare Geld solle völlig / nemlich ein  
mit 5. bakzen verschätzt/hierunder aber diejenige Landgüter welche in dieser Graffschafft liegen/und dahero ihre onera nach proportion  
ender Anlagen/wie billig/ ohne dieses ertragen müssen/werstanden werden.

Finanncschafftis Waaren/wie auch Taback/Wein/Korn/er/ Gersten und dergleichen Sachen/nichts davon außgenommen / so damit  
g/ wie nicht weniger Pferd und ander nützlich Vieh senach ihrem Wehrt anzuschlagen / und jedes hundert Gulden mit 5. bakzen zu

n/Gold/Silbergeschirz/Gemählde und allerhand Hausz/ (wovon jedoch die nothwendige Kleidung außgenommen wird) wären vor  
nehmlichen mit 5. alb. von hundert Gulden zu verschätzen

Handwerker und Tagelöhner anbelanget/welche außser Hand Arbeit gar nichts in Vermögen haben / solle ein jeder von denenselben  
nicht als mit 10. alb. jährlicher Schatzung belegt werden

Und jeden auff diese Weiß seine Schatzung ertragen möchte/auff bestimmenden termin vor ermeldten hierzu verordneten Commissariis  
gegebener Handgelöbnuß an Eydes statt/ohne einzigen glichen Hinderhalt angezeigt/ordentlich auffgezeichnet/nachgehends in zwey  
und auff jedes Ziel ein Theil davon/deme zu Einnehmung Gelder verordnetem Rentmeister bey Vermeidung der execution, welche  
hnselbarlich ergehen wird/ordentlich entrichtet/und so ein seinem Vermögen zu/ oder abgenommen / nach und nach bey Entrichtung  
angezeigt/und darauff die Schatzung nach proportion weigert oder gemindert werden.

Wienet jedermann zur treulichen Warnung/ daß gleichwie nunmehr niemand mit der Unwissenheit entschuldigen/sondern die dissmah-  
e Schatzung klärlichen hier auß sehen kan/daß also auch Herrschafft / ins künftige fals einer oder ander sein Vermögen obgedachter  
sondern zum theil verschweigen oder zu gering anschlagen/ohne Ansehung der Personen nicht allein mit würcklicher confiscation des  
gen worden/sondern auch sonstien mit exemplarischer schre Straff gegen die Verbrecher ohnselbarlich verfahren lassen werde.

wehrrer Befräftigung haben mehr Hochgedacht Jh. Hochgräfl. Dieses eigenhändig unterschrieben/und Jhr Graßl. Secret wissentlich hievor drucken lassen/  
eine gedruckte Copiam davon zu ertheilen gnädig anbefohlen. geschehen Hanau den 20. May 1674.